

Coronavirus (COVID-19)

Kurzarbeit

Stand – 25. März 2020



Beschleunigtes Verfahren für Unternehmen, die direkt durch einen Regierungsbeschluss betroffen sind

Aktualisierung:
25. März 2020

Zielgruppe:

Unternehmen oder selbständige Arbeitgeber, die aufgrund eines Regierungsbeschlusses (z.B. Einstellung der Tätigkeiten aufgrund der Krisensituation, Regierungsbeschluss zur Schließung von Baustellen) ihre Tätigkeit ganz oder teilweise einstellen mussten

Direkt und ausnahmsweise kommen für Kurzarbeit in Frage:

- Seit dem 16. März 2020: Unternehmen oder selbständige Arbeitgeber, die unter die Verbote des Ministerialbeschlusses über die Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 fallen
- Seit dem 20. März 2020: Bauunternehmen
- Der Erstattungszeitraum läuft daher vom 16. März 2020 oder vom 20. März 2020

Beschleunigtes Verfahren ohne Zustimmung des Konjunkturausschusses: Kein spezifischer Antrag notwendig

Erstattung der während der Kurzarbeit geleisteten Arbeitsstunden:

- Rückzahlung in Form einer Vorauszahlung
- Höhe des Vorschusses: 80% der Lohnsumme der von Arbeitslosigkeit betroffenen Arbeitnehmer
- Maximale Rückerstattung pro Mitarbeiter: 2,5 x unqualifizierter sozialer Mindestlohn = 5.354,98 € brutto
- Die Rückerstattung kann direkt über das Onlineportal auf der ADEM-Website beantragt werden (noch nicht in Betrieb)
- Der Antrag muss in dem Monat eingereicht werden, für den der Vorschuss beantragt wird
- Eine monatliche Abrechnung mit den tatsächlich ausgefallenen Arbeitsstunden muss über dasselbe Onlineportal eingegeben werden

Kurzarbeit „Höhere Gewalt / Coronavirus“

Aktualisierung:
25. März 2020

Zielgruppe:

Unternehmen oder selbständige Arbeitgeber, die weiterhin ihre Aktivitäten ausführen, aber dennoch unter den negativen Auswirkungen des Coronavirus in ihrem Geschäftsbereich leiden.

Frist:

- Anfrage jederzeit möglich
- Der Erstattungszeitraum läuft ab dem Datum der Antragstellung

Antragsformular online verfügbar:

<http://guichet.public.lu/dam-assets/catalogue-formulaires/chomage-partiel/chomage-partiel-coronavirus/demande-chomage-partiel-coronavirus.docx>

Einreichung des Antrags: Sekretariat des Konjunkturausschusses

- E-Mail : emploi@eco.etat.lu
- Postanschrift:
Wirtschaftsministerium - Konjunkturausschuss
19-21, Boulevard Royal - L-2914 LUXEMBOURG

Internes Verfahren:

- Übermittlung der Anträge an die Personalvertreter
- Vorübergehende Aussetzung der rechtlichen Verpflichtung zur Unterzeichnung durch die Personalvertretung

Erstattung der während der Kurzarbeit ausgefallenen Arbeitsstunden

- Rückzahlung in Form einer Vorauszahlung
- Höhe des Vorschusses: 80% der Lohnsumme der von Arbeitslosigkeit betroffenen Arbeitnehmer
- Maximale Rückerstattung pro Mitarbeiter: 2,5 x unqualifizierter sozialer Mindestlohn = 5.354,98 € brutto
- Rückerstattung erst nach Zustimmung des Konjunkturausschusses über das entsprechende Onlineportal auf der ADEM-Website (noch nicht in Betrieb)
- Eine monatliche Abrechnung mit den tatsächlich ausgefallenen Arbeitsstunden muss über dasselbe Onlineportal eingegeben werden
- Rückerstattungserklärungen werden einer nachträglichen Kontrolle unterzogen
 - Zuviel geleistete Zahlungen zwischen den ursprünglich gemeldeten und den tatsächlich geleisteten Stunden
 - Falschdarstellungen oder falsche Erklärungen können unbeschadet eines Gerichtsverfahrens zu einer Zwangsrückgabe führen

Von den Unternehmen oder selbständigen Arbeitgebern zu erfüllende Bedingungen

Aktualisierung:
25. März 2020

- Sitz in Luxemburg
- Inhaber einer Geschäftslizenz
- Signifikanter Rückgang der Aktivitäten
- Keine Entlassungen, die in der Person des Arbeitnehmers liegen
- Zuvor alle zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft
 - Erschöpfung des Resturlaubs des voran gegangenen Jahres
 - Vorübergehende Ausleihung von Arbeitskräften (vereinfachtes Verfahren)
 - Keine Verlängerung auslaufender befristeter Verträge (CDD)
 - Kein Einsatz von Zeitarbeitern

Anträge von Kinderkrippen sind aufgrund der staatlichen Beteiligung an den Betriebskosten grundsätzlich nicht förderfähig. Anträge von anderen Unternehmen, die mit öffentlichen Mitteln mitfinanziert werden (z.B. öffentliche Einrichtungen, gemeinnützige Vereine usw.), werden von Fall zu Fall analysiert, um eine Doppelfinanzierung zu vermeiden.

Von den Mitarbeitern zu erfüllende Bedingungen (angestellt in einem Unternehmen oder bei einem Selbständigen)

Aktualisierung:
25. März 2020

Mit unbefristetem Arbeitsvertrag (CDI) **ODER** mit befristetem Arbeitsvertrag (CDD), der vor dem 16. März 2020 in Kraft ist **UND**

- arbeitsfähig
- in der Regel an einem Arbeitsplatz auf luxemburgischem Gebiet beschäftigt
- als Angestellter bei der luxemburgischen Sozialversicherung versichert
- unter 68 Jahre alt und keine Altersrente, keine vorgezogene Altersrente und keine Invalidenrente beziehend

Folgende Personen sind ebenfalls förderfähig:

- Lehrlinge (Erstausbildung oder Erwachsenenbildung)
- Personen, die sich in einer Beschäftigungsinitiative befinden (z.B. Berufseinführungsverträge oder Wiedereingliederungsverträge für den vom Arbeitgeber zu zahlenden Teil des Gehalts)
- Leiharbeiternehmer (im Leiharbeitsunternehmen)

Ausgeschlossen sind folgende Personen:

- privat in einem Haushalt beschäftigte Arbeitnehmer
- Mitarbeiter in der Kündigungsfrist
- vom Unternehmen beschäftigte Zeitarbeiternehmer (über das im Vertrag festgelegte Enddatum hinaus)
- Mitarbeiter in Telearbeit
- Mitarbeiter im Urlaub aus familiären Gründen
- krankgeschriebene Mitarbeiter
- Arbeitnehmerinnen im Mutterschaftsurlaub
- Mitarbeiter im Elternurlaub
- Mitarbeiter im Erholungsurlaub oder unbezahlten Urlaub

Aktualisierung:
25. März 2020

Zuschüsse für Mitarbeiter bei Kurzarbeit

80% des normalen Bruttostundenlohns (für die nicht geleisteten Stunden):

- Höchster Bruttogrundlohn in den 3 Monaten vor der Kurzarbeit **UND**
- Durchschnitt der Bruttolohnzuschläge und Zusatzleistungen in den 12 Monaten vor der Kurzarbeit

Maximale Vergütung pro Arbeitnehmer: 2,5 x unqualifizierter sozialer Mindestlohn = 5.354,98 € brutto

Sozialversicherungspflichtige und steuerpflichtige Vergütungen

Höchstdauer der Entschädigung: 1.022 Stunden (etwa 6 Monate) Vollzeit pro Mitarbeiter

Im Falle von Krankheit, Mutterschafts-, Eltern- oder Familienurlaub: 100%ige Vergütung

Im Falle von Telearbeit oder Erholungsurlaub: 100% des normalen Bruttogehalts bleiben erhalten

Bei unbezahltem Urlaub: kein Gehalt (und damit keine Sozialversicherungszugehörigkeit)

Für Zeitarbeiternehmer: Gehalt für geleistete Arbeitsstunden + Vergütungsbonus in Höhe von 80% des Gehalts, das normalerweise für nicht geleistete Arbeitsstunden gezahlt wird.

Bei teilweiser Einstellung der Tätigkeit (d.h. Kurzarbeit nur für einen Bruchteil der Arbeitszeit): Lohnzahlung von 100% für die geleisteten Stunden und Zahlung von 80% des normalen Lohns für die nicht geleisteten Stunden.

Aktualisierung:
25. März 2020



LCGB

11, rue du Commerce
L-1351 Luxembourg

LCGB INFO-CENTER

📞 49 94 24 222

✉ infocenter@lcgb.lu

WWW.LCGB.LU